

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Zöchling Abfallverwertung GmbH,

Erweiterung Kettlasbrunn

ZUSAMMENFASSUNG

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

Verfasser: DI Patrick Müller
DI Anton Dörtl
DI Thomas Knoll
DI Dr. Gerhard Boubela
Ing. Günther Longin
DI Irene Hartl-Schifko
DI Gregor Frank
DI Martin Kühnert
Dr. Michael Jungwirth

Koordination und redaktionelle Bearbeitung:

DI (FH) Wolfgang Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-65, St. Pölten, Juni/Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	2
Vorwort	4
1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante.....	8
1.1. Einleitung	8
1.2. Ausarbeitungen zu Fragenbereich 1	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.3. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1	8
2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000	9
2.1. Einleitung	9
2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2	13
2.2.1 Schutzgut Grundwasser	15
2.2.2 Schutzgut Untergrund und Boden inkl. Fläche.....	17
2.2.3 Schutzgut Luft und Klima	18
2.2.4 Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden	20
2.2.5 Schutzgut Ortsbild.....	22
2.2.6 Schutzgut Sach-/Kulturgüter	23
2.2.7 Schutzgut Landschaft	24
2.2.8 Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung.....	26
2.2.9 Schutzgut Freizeit/Erholung	28
2.2.10 Schutzgut Forstökologie.....	30
2.2.11 Schutzgut Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	31
2.3. Nebenbestimmungen.....	33
3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes.....	34
3.1. Einleitung	34
3.2. Ausarbeitungen zu Fragenbereich 3.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.3. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3	35
4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen.....	36
5. Gesamtbewertung und Fertigung zum Umweltverträglichkeitsgutachten	41

Anhang:

- Nebenbestimmungen
- Zusammenfassung Umweltverträglichkeitsgutachten
- Teilgutachten der einzelnen Fachbereiche

Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtssachverständige(r)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter*innen
GW	Grundwasser
HGW100	höchster gemessener GW-Spiegel (Synonym für HHGW100)
HHGW100	höchster gemessener GW-Spiegel (Synonym für HGW100)
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
L _{A,95}	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schall- druckpegel
L _{A,Gg}	Grundgeräuschpegel
L _{A,eq}	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L _{A, max}	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
lw	landwirtschaftlich
PF	Planfall
PW	Projektwerber*innen
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständige(r)
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

WVA Wasserversorgungsanlage

ww. wasserwirtschaftlich

Schadstoffe

CH₄ Methan

CO Kohlenstoffmonoxid

CO₂ Kohlenstoffdioxid

HC Kohlenwasserstoffe

N Stickstoff

NO Stickstoffmonoxid

NO₂ Stickstoffdioxid

NH₃ Ammoniak

NMHC Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe

NO_x Stickstoffoxide (Summe aus NO und NO₂, angegeben als NO₂)

PM₁₀ Feinstaub, Partikel, die einen Lufteinlass passieren, der für einen Partikel-
durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist

TSP Total Suspended Particles (= Gesamtstaub)

Vorwort

Vorhabensbeschreibung

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Kettlasbrunn eine ursprünglich mit dem Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 20.01.2006 mit der Zahl RU4-K-120-2005 abfallrechtlich genehmigte Massenabfall- und Reststoffdeponie. Mit selbigem Bescheid wurden auch eine Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage genehmigt. Seither erfolgten diverse Anpassungen und Veränderungen an der Anlage. Zuletzt wurde eine Überhöhung der Deponie und Veränderung der Anlagen am Standort in einem UVP-Verfahren behandelt. Das Verfahren wurde mit Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14.03.2023 der NÖ Landesregierung abgeschlossen, der Antrag wurde positiv beschieden.

In der derzeit gültigen Planung besteht die Deponie aus den zwei selbstständigen Deponiekörpern A und B. Die beiden Deponiekörper bilden ein an der Sohle etwa 20 m breites Tal (in weiterer Folge als Mittelstreifen bezeichnet) in welchem ein Weg und die Sickerwasserleitungen der beiden Deponiekörper verlaufen. Zur effizienten Ausnutzung der Flächen und zur Schaffung eines zusammenhängenden Deponiekörpers soll dieser Mittelstreifen verfüllt und die gesamte Deponie geringfügig aufgehört werden. Zu diesem Zweck ist die Verlegung der im Mittelstreifen verlaufenden Leitungen in einen, nach vollständiger Verfüllung unter dem Deponiekörper verlaufenden Kollektorgang vorgesehen.

Gegenständliches Projekt beschreibt die Talverfüllung zwischen den beiden Deponiekörpern, die Aufhöhung der gesamten Deponie und die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang). Die restlichen am Standort befindlichen Anlagenteile werden mit diesem Projekt nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand.

Die gegenständliche Deponie befindet sich im Süden des Gemeindegebiets von Kettlasbrunn, nahe der Grenze zur Gemeinde Schrick in einem seichten Tal. Umgeben ist der Standort von landwirtschaftlichen Flächen und Wald.

Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft in Form eines Meierhofes findet sich in nördlicher Richtung in etwa 1,2 km Entfernung. Das ebenso nördlich gelegene

Wohngebiet von Kettlasbrunn liegt etwa 2,5 km entfernt. Zum östlich gelegenen Gaiselberg weist die Deponie einen Abstand von rund 4,3 km auf. Die Entfernung zur südöstlich liegenden Gemeinde Blumenthal beträgt etwa 4 km. Die südlich liegende Gemeinde Obersulz liegt etwa 3,1 km entfernt. Südwestlich befindet sich in einem Abstand von rund 2,7 km das Wohngebiet der Gemeinde Schrick.

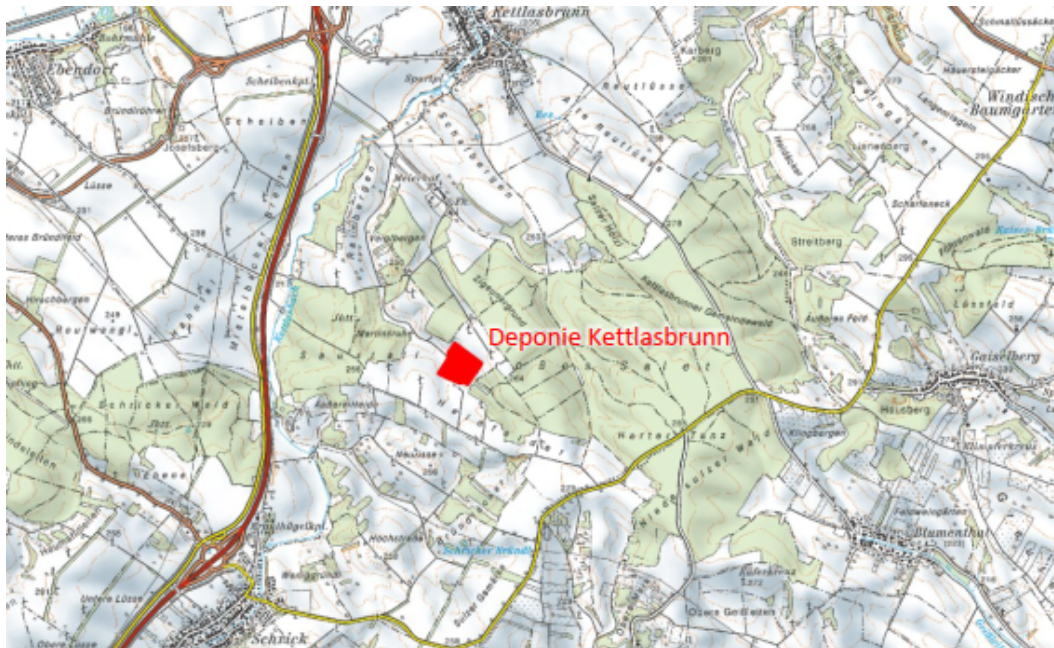
Das betroffene Grundstück 1027/1, KG Kettlasbrunn, steht im Eigentum der Konsenswerberin, eine Zustimmungserklärung liegt daher nicht gesondert bei.

Gegenüberstellung Bewilligungsbestand – gegenständliche Erweiterung:

	Bewilligungsbestand	Gegenständliche Erweiterung
Deponiefläche	99.300 m ²	114.000 m² (+14.700 m²)*
Deponievolumen	1.945.942 m ³	3.005.942 m³ (+1.060.000 m³)
Maximale Höhe (OK-Rekultivierung)	275,09 m ü.A.	282,00 m ü.A. (+6,91 m)
Kapazität Stabilisierungsanlage	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr
Kapazität Zwischenlager	20.000 t	20.000 t
Kapazität Entmetallisierung	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr
Gesamtkapazität Stabilisierungsanlage und Entmetallisierungsanlage	350.000 t pro Jahr	350.000 t pro Jahr
Durchschnittliche LKW Anfahrten pro Tag	42	42
Betriebszeiten	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00

*der Flächenzuwachs kommt durch die Nutzung der zwischen den Deponieteilen A und B verlaufenden Deponiestraße zustande. Es werden keine zusätzlichen, bis her noch nicht genutzten Flächen, in Anspruch genommen.

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, den bewilligten Betriebszeiten, zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen. Die gegenständliche Erweiterung stellt lediglich die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar.



Grundlagen/Unterlagen

Als Grundlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die technischen Projektunterlagen der PW und die im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten herangezogen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung enthält umweltrelevante Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche und Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Im Auftrag der UVP-Behörde wurden Teilgutachten für folgende Fachgebiete erstellt:

Code Fachgebiet:

B	Biologische Vielfalt
D	Deponietechnik/Gewässerschutz
GH	Grundwasserhydrologie
L	Lärmschutz
LU	Luftreinhaltechnik
R	Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild
U	Umwelthygiene

Weitere Fachgutachten:

Abfallchemie

Bautechnik inkl. baulicher Brandschutz

Elektrotechnik

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP-Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde.

Die konkretisierten Fragestellungen wurden in **vier Bereiche** geteilt:

Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen (siehe Anhang).

1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

1.1. Einleitung

Wie im Vorwort erläutert, sind die Vor- und Nachteile der von der PW geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens zu begutachten. Es ist zu überprüfen, ob die von der PW ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht. Weiters sind die Angaben der PW im Hinblick auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Tabelle Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000:

Gutachter¹	Fragestellungen Fragenbereich 1
R	1. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1

Die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes werden in den Unterlagen der Projektwerberin mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen. Die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse sind aus fachlicher Sicht grundsätzlich plausibel und vollständig.

¹ Abkürzungen siehe Seite 14¹¹

2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000

2.1. Einleitung

Die Inhalte des Fragenbereiches 2 basieren auf der Beeinflussungstabelle und der Relevanzmatrix sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Relevanzmatrix und in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben.

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- ✓ Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- ✓ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- ✓ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der PW vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- ✓ Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- ✓ Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- ✓ Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- ✓ Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- ✓ Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden folgende Schutzgüter geprüft:

Umweltmedien

Grundwasser

Untergrund/ Boden/ Fläche

Luft und Klima

Bevölkerung

Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Ortsbild

Sach- und Kulturgüter

Landschaft

Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung

Forstökologie

Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Naturschutzbelangen

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

Emissionen:

Luftschadstoffe

Sickerwasser/Abwasser

Lärm

Standortveränderungen:

Flächeninanspruchnahme

visuelle Störung

Relevanzmatrix für den Fragenbereich 2

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen

der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren GA zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

Beeinflussungstabelle				
RF. Nr.	Art der Beeinflussung	Schutzgut	Phase	GA
1.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	GH/ D
2.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme	Grundwasser	E/B	GH/D
3.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Luftschadstoffe	Untergrund/ Boden/Fläche	E/B/Z	LU
4.	Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch)	Luft/Klima	E/B/Z	LU
5.	Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft/Klima	E/B/Z	L
6.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe inkl. Geruch	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
7.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
8.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung	Ortsbild	E/B	R
9.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme	Sach- / Kultur- güter	E/B	R
10.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen	Sach- / Kultur- güter	E/B	R
11.	Beeinträchtigung der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme	Landschaft	E/B	R
12.	Beeinträchtigung der Landschaft durch visuelle Störungen	Landschaft	E/B	R
13.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Wohn- u. Bau- landnutzung	E/B/Z	R
14.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten	Wohn- u. Bau-	E/B/Z	R

	ten durch Lärmeinwirkungen	landnutzung		
15.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B	R
16.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
17.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
18.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen	Freizeit / Erholung	E/B	R
19.	Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe	Forstökologie	E/B/Z	LU
20.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
21.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
22.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme	Biologische Vielfalt	E/B	B

Abkürzungen:

- B Biologische Vielfalt
- D Deponietechnik/Gewässerschutz
- GH Grundwasserhydrologie
- L Lärmschutztechnik
- LU Luftreinhalte-technik
- R Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild
- U Umwelthygiene

Vorhabensphase:

- E Errichtungsphase
- B Betriebsphase
- Z Zwischenfall/Unfall

2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2

Darstellung und Bewertung der im Hinblick auf das geplante Vorhaben relevanten Risikofaktoren:

Die Bewertung aller Risikofaktoren erfolgte in fachübergreifenden Gruppen im Rahmen einer Gutachtersitzung. Die Bewertung der einzelnen Risikofaktoren erfolgte getrennt nach den einzelnen Projektphasen (Errichtung, Betriebsphase, Zwischenfall/Unfall).

Die Bewertungsmethode ist ein Instrument für die GA, welches die gesetzlich geforderte integrative Gesamtbewertung transparent macht. Die vorgeschlagene Methodik hat die verbale Bewertung jedoch nicht ersetzt. Die Beurteilung der Intensität der Beeinflussung durch die GA stellt einen ersten Schritt der integrativen Bewertung dar. Die Beurteilung erfolgt für jeden Risikofaktor unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen; d.h. es wurde die projektgemäß zu erwartende Belastung bewertet.

Die vier zugrunde gelegten Bewertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

0 - keine/vernachlässigbare Auswirkungen

Das als Folge des Projektes anzunehmende Zusatzrisiko ist überhaupt nicht feststellbar oder so gering, dass es als völlig ohne Belang einzustufen ist. Auch im Falle einer positiven Auswirkung des Projektes im betrachteten Bewertungsbereich erfolgt diese Einstufung. Da kein relevantes Risiko festgestellt wurde, ist es nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen des Vorhabens oder Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

Es ist zwar ein geringes, jedoch nicht mehr vernachlässigbares Zusatzrisiko durch das Vorhaben anzunehmen. Sofern dies möglich und sinnvoll ist, sollen im Falle dieser Einstufungen allfällige geringfügige Projektadaptionen, Maßnahmen zur Risikominderung sowie gegebenenfalls auch kleinere Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

2 - hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

Das projektbedingte Zusatzrisiko ist vorhanden. Es ist anzunehmen, dass durch Projektwirkungen eine relevante Auswirkung in diesem Bewertungsbereich feststellbar sein wird. Das Ausmaß dieser Auswirkungen bzw. des Zusatzrisikos ist für sich allein genommen zwar nicht groß genug, um einen Projektausschluss zu bewirken, jedoch geht dieses Faktum als Negativum in die Gesamtbewertung ein. Sofern sachlich begründbar und sinnvoll, sollen im Fall dieser Bewertung Vorschläge zu Projektmodifikationen formuliert werden sowie auch Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

3 - untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Das projektbedingte Zusatzrisiko ist derart gravierend, dass bereits aus der alleinigen Sicht des Einzelrisikos - ohne Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Bereichen - ein Projektausschluss möglich ist. Das aufgezeigte Risiko kann auch mit keinerlei Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.

2.2.1 Schutzgut Grundwasser

Bearbeitende Gutachter

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Dr. Boubela

Grundwasserhydrologie – DI Hartl-Schifko

Risikofaktoren

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Grundwasser

Entsprechend dem Stand der Technik, wie er in der DVO 2008 abgebildet ist, verfügt die bestehende Deponie über ein Deponiebasisdichtungssystem, bestehend aus der Deponiebasisdichtung und dem Basisentwässerungssystem. Durch die Errichtung des Dichtungssystems an der Basis der Erweiterung im Mittelstreifen zwischen den bestehenden zwei Deponiekörpern wird die vollständige Erfassung und die Speicherung von anfallendem Sickerwasser weiterhin gewährleistet. Durch die projektierte Vergrößerung des Verfüllvolumens der Deponie ergibt sich einerseits keine Veränderung der gespeicherten Sickerwassermenge und -qualität, und andererseits keine Änderung der technischen Anforderungen des Basisdichtungssystems.

Die Betriebsweise der erweiterten Deponie wird bei der Umsetzung des projektierten Vorhabens beibehalten. Die Verfüllung des Deponiekörpers und die Herstellung der Oberflächenabdeckung sollen entsprechend den Rahmenbedingungen der Genehmigung und der DVO 2008 erfolgen.

Da keine Ausdehnung des Deponiekörpers gegenüber dem genehmigten Bestand erfolgen soll und auch keine zusätzlichen Oberflächenversiegelungen vorgesehen sind, wird keine über das aktuelle Maß hinausgehende Beeinflussung des Grundwassers erwartet.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Grundwasser

1....geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.2 Schutzgut Untergrund und Boden inkl. Fläche

Bearbeitender Gutachter

Luftreinhaltechnik –DI Kühnert

Risikofaktor

3. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens inkl. Fläche durch
Luftschadstoffe

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Untergrund/Boden inkl. Fläche

Aufgrund der sehr geringen Einträge sind keine relevanten Beeinflussungen von Untergrund und Boden zu erwarten. Die Auswirkungen werden aus luftreinhalte technischer Sicht mit der Stufe 0 (vernachlässigbare Auswirkungen) bewertet.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Untergrund/Boden inkl. Fläche

- 0 vernachlässigbare Auswirkungen

2.2.3 Schutzgut Luft und Klima

Bearbeitende Gutachter

Lärmschutz – DI Frank

Luftreinhaltetechnik – DI Kühnert

Risikofaktoren

4. Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe inkl. Geruch
5. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Luft und Klima

Da es durch das Vorhaben im Bereich von **Wohnanrainern** zu keinen relevanten, dem Betrieb zuordenbaren Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe kommt, sind vorhabenbedingte Überschreitungen der Genehmigungskriterien des IG-L sowie der ab 2030 geltenden Grenzwerte der neuen EU-Luftqualitäts-Richtlinie 2024/2881 auszuschließen. Davon unabhängig liegt die Gesamtbelastung bei allen betrachteten Immissionsstoffen unter den geltenden gesetzlichen Grenzwerten.

Der für empfindliche **Ökosysteme und Vegetation** in Hintergrundgebieten relevante Grenzwert für das Jahresmittel von Stickoxiden (JMW NO_x 30 µg/m³) wird im Untersuchungsraum nach den aktuellen Daten zur Vorbelastung (9 - 10 µg/m³) eingehalten, wobei die Immissionszunahmen lt. Ausbreitungsrechnung bei NO_x mit max. 0,1 µg/m³ (JMW) im Bereich der nächstgelegenen Rechenpunkt (Landwirtschaft) als irrelevant einzustufen sind. Wie die Immissionsrasterkarten im UVE-FB. Luft, Kap. 12.4 zeigen, sind selbst im unmittelbaren Nahbereich der Zufahrtsstraße NO_x-Zusatzimmissionen im Ausmaß von nur rd. 1,0 µg/m³ im Jahresmittel zu erwarten, was weit unter dem Bagatellschwellenwert von 10% nach RVS 04.02.12 liegt. Daraus ergibt sich eine JMW - Gesamtbelastung von max. 10-11 µg/m², was rund einem Drittel des Grenzwertes für den Schutz der Ökosysteme und der Vegetation entspricht.

Durch die Vergrößerung des zu Verfügung stehenden Deponievolumens kommt es lediglich zu einer Verlängerung des Anlagenbetriebs am Standort und zu keiner Intensivierung der Tätigkeiten. Die bereits bewilligten Tätigkeiten werden im selben Ausmaß weitergeführt, weshalb lärmseitig keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind.

Der planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, welcher ein Irrelevanzkriterium bezüglich der Lärmbelastigung darstellt, wird eingehalten. Im Sinne der Richtlinie gelten in diesem Fall die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse als unverändert.

Aus lärmtechnischer Sicht ist demnach mit keinen relevanten Auswirkungen auf die Umgebung zu rechnen.

Im Bereich der betrachteten, lärmexponiert gelegenen Nachbarschaftsbereiche sind keine relevanten Schalleinflüsse und sonderliche Auffälligkeiten zu erwarten.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Luft und Klima

0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

2.2.4 Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

Bearbeitender Gutachter

Umwelthygiene – Dr. Michael Jungwirth

Risikofaktoren

6. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
7. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Gesundheit/ Wohlbefinden

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten werden durch Luftschadstoffe nicht beeinträchtigt. Die vom Vorhaben ausgehenden Luftschadstoffbelastungen werden möglichst gering gehalten und es werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten gefährden können. Erhebliche und damit als unzumutbar zu beurteilende Belästigungen der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten sind nicht zu erwarten. Verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte werden eingehalten.

Das Leben und die Gesundheit von Nachbarn und von Arbeitnehmern wird durch Lärmimmissionen nicht beeinträchtigt. Die vom Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionsbelastungen werden möglichst gering gehalten und es werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und der Arbeitnehmer gefährden bzw. die zu erheblichen und damit als unzumutbar anzusehenden Belästigungen der Nachbarn und der Arbeitnehmer führen würden. Verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte werden nicht überschritten.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

2.2.5 Schutzgut Ortsbild

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

Risikofaktor

8. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Ortsbild

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase folglich geringe verbleibende Auswirkungen auf das Ortsbild durch visuelle Störungen zu erwarten. Das charakteristische Erscheinungsbild der Ortschaften wird durch das Vorhaben nicht verändert. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben sind aufgrund der Distanz (mind. 2 km) und Sichtbarrieren (Hügel und Waldbestände) nicht zu erwarten.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Ortsbild

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.6 Schutzgut Sach-/Kulturgüter

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

Risikofaktoren

- 9. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme
- 10. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter

Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Auflage für Sachgüter sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebs- und Folgenutzungsphase keine verbleibenden Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase folglich keine Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen zu erwarten.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter

- 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

Risikofaktoren

11. Beeinträchtigung der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

12. Beeinträchtigung der Landschaft durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landschaft

Der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen wird nicht beeinträchtigt. Der Rekultivierungsplan und die darin festgelegten Lebensräume werden an die neue Geometrie des Deponiekörpers angepasst.

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase folglich **keine relevanten verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.

Da

- nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen im Nahbereich durch das Deponievorhaben zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert,
- oftmals Sichtverschattungen durch die großräumigen Waldbestände und das Geländere relief zu erwarten sind,
- durch das Vorhaben keine relevanten Sichtbeziehungen eingeschränkt werden,
- technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Vordergrund und Nahbereich des geplanten Vorhabens bestehen,
- die Rekultivierung den technischen Ursprung mildert,

- die Talverfüllung zu einem zusammenhängenden Deponiekörper (anstatt des genehmigten Doppelhügels) führt,
- sich die Aufhöhung der Deponie (+ rd. 7 m) den Windkraftanlagen im Nahbereich visuell unterordnet und
- der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaft im Vergleich zum genehmigten Vorhaben nicht wesentlich verändert wird,

kann die Eingriffsintensität als gering bis mäßig eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung der geringen bis mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes und des Erholungswertes im Untersuchungsraum verbleiben im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) in der Folgenutzungsphase geringe bis mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 kann somit ausgeschlossen werden.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Landschaft

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.8 Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

Risikofaktoren

- 13. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
- 14. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
- 15. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störung

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebsphase folglich keine relevanten verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lärmschutz-technik werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase insgesamt als vernachlässigbar bewertet.

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase geringe verbleibende Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen zu erwarten. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsqualität durch visuelle Störungen ist aufgrund der Distanz (mind. 2 km) und Sichtbarrieren (Hügel und Waldbestände) nicht zu erwarten. Die verbleibenden Auswirkungen werden als gering (Stufe 1) bewertet.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.9 Schutzgut Freizeit/Erholung

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

Risikofaktoren

- 16. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe
- 17. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung
- 18. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Freizeit/Erholung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebs- und Folgenutzungsphase keine relevanten verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebs- und Folgenutzungsphase keine relevanten verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation zu erwarten.

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase geringe verbleibende Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die verbleibenden Auswirkungen werden als gering (Stufe 1) bewertet. Die projektintegrierten Rekultivierungsmaßnahmen sind fachlich geeignet und ausreichend, um den künstlichen, technischen Charakter des Deponievorhabens wirksam zu mildern.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Freizeit/Erholung

0 – keine Auswirkungen

2.2.10 Schutzgut Forstökologie

Bearbeitender Gutachter

Luftreinhaltechnik – DI Kühnert

Risikofaktor

19. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Forstökologie

Waldflächen werden durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben nicht relevant beeinflusst. Eine Beeinträchtigung ist aus luftreinhalte technischer Sicht auszuschließen.

Die geltenden Grenzwerte des IG-L (waldrelevant v.a. der Grenzwert für Staubniederschlag) und der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden eingehalten. Es werden auch keine Grenzwerte der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen überschritten.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Forstökologie

0 - keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

2.2.11 Schutzgut Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Bearbeitende Gutachter

biologische Vielfalt – DI Knoll

Luftreinhaltechnik – DI Kühnert

Risikofaktoren

20. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe

21. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärm

22. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

In der Betriebsphase werden die Lebensräume in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben geringfügig bis vernachlässigbar durch die Deposition von Staub und Stickstoff beeinflusst. In der Folgenutzungsphase sind keine relevanten Beeinflussungen mehr gegeben.

Aufgrund der naturfernen Bestände und Biotope auf der Deponiefläche und im nahen Umfeld wird die Beeinträchtigung als gering bewertet. Die geringfügige bis vernachlässigbare Zusatzbelastung wirkt sich vor allem auf die unmittelbar angrenzenden Lebensräume aus, welche überwiegend durch Land- und Forstwirtschaft geprägt sind.

Aufgrund des bereits bestehenden Deponiebetriebs mit den dazugehörigen LKW-Fahrten, der zeitlichen Beschränkung aufgrund der Betriebszeiten sowie des anthropogen geprägten Lebensraumes (Windkraftanlagen, intensive Landwirtschaft, Forst)

wird die vorhabensbedingte Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen mit gering bewertet.

Es kommt zu keinen erheblichen Belastungen für die Umwelt und zu keinen Immissionen, die geeignet sind, die lokale Fauna bleibend zu schädigen. Die Betriebszeit ist zudem von 06:00 bis 19:00 begrenzt.

Die erwartete Restbelastung wird mit gering beurteilt.

Im Vorhabensareal wurden nur wenige gefährdete und wertbestimmende Arten festgestellt. Der Lebensraum ist stark anthropogen geprägt und wird genutzt. Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an charakteristischen sowie gefährdeten oder geschützten Arten werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Auflagenvorschläge nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

Die Störung ist lokal auf das Vorhabensareal begrenzt. Das Beziehungs- und Wirkungsgefüge im umgebenden Landschaftsraum wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich gestört.

Bei einer erfolgreichen Rekultivierung und Anlage von attraktiven Lebensräumen (Totholz, Vernässungsstellen, etc.) ist davon auszugehen, dass die zeitweilig verdrängten Tier- und Pflanzenarten wieder einen geeigneten Lebensraum finden. Die lokalen Wechselwirkungen wären demnach in der Folgenutzungsphase wiederhergestellt.

Gesamtbewertung zum Schutzgut biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.3. Nebenbestimmungen

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten wurden durch die Sachverständigen der UVP- Behörde Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Im Rahmen von Gutachtersitzungen wurden diese fachgebietsübergreifend abgestimmt und allenfalls ergänzt bzw. abgeändert.

Die konsolidierte Fassung ist im Anhang zu finden.

3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes

3.1. Einleitung

In der folgenden Tabelle sind die Fragestellungen bezüglich des Schutzgutes „Übergeordnete Planungen“ dargestellt. Gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten fachliche Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung der öffentlichen Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

Um auch für diesen Bereich einen integrativen Bewertungsansatz sicherzustellen, wurden dem/der GA für den Fachbereich Raumordnung zur Bearbeitung einiger Fragen GA aus anderen Bereichen zur Seite gestellt.

Tabelle Fragenbereich 3

GA	Fragestellung FB 3
R	1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (Luftschadstoffe inkl. Geruch, Lärm) zu beurteilen?

3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen für Lärmschutztechnik und Luftreinhalte-technik sind keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes durch vorhabensbedingte Emissionen abzuleiten. Für weiterführende Details wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Lärmschutztechnik, Luftreinhalte-technik und Umwelthygiene verwiesen.

4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen

Im Zuge der Öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen sind Stellungnahmen eingelangt.

Diese wurden an die entsprechenden Sachverständigen zur Beurteilung vorgelegt.

zur Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft:

Beurteilung aus Sicht der Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild:

Es wird auf die Ausführungen unter 2.2.7 Schutzgut Landschaft bzw. auf das zugrunde liegende Teilgutachten verwiesen.

zu den Stellungnahmen von Sabine Maria Kammer und Christian Kammer:

Beurteilung aus Sicht der Luftreinhaltetechnik:

Zu: Staubimmissionen durch ehemalige Industrieschlacke-Verladestation:

In der Einwendung werden „massive Staubentwicklungen“ durch Umschlag und Abtransport von Industrieschlacken im Bereich der ehemaligen Industrieschlacke-Verladestation in Mistelbach – von der die Einwenderin nach ihren Angaben rd. 80 – 100 m Luftlinie entfernt wohnt – angeführt.

Dazu ist festzuhalten, dass eine Bahnverladestation in Mistelbach nicht Gegenstand des Vorhabens „Erweiterung Kettlasbrunn“ und damit auch nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist.

Der in der Einwendung angegebene Wohnort (Josef Dunkl-Straße 29/13, 2130 Mistelbach) ist von der Deponie Kettlasbrunn rd. 7 km entfernt und von der LKW-Zufahrt zur Deponie rd. 5 km.

Relevante vorhabensbedingte Zusatzimmissionen am Wohnort der Einwenderin sind aufgrund der großen Entfernungen auszuschließen.

Zu: Belastung durch Staub und Schwermetalle

Die Einwenderin sieht durch die Verfrachtungen von feinen Partikeln die Gefahr einer Belastung von Böden, landwirtschaftlichen Flächen, Pflanzen und der gesamten Nahrungskette im betroffenen Gebiet rund um die Deponie durch Feinstaub und Schwermetalle.

Dazu ist festzuhalten, dass die zu erwartenden Belastungen in der Umgebung der Deponie in der Umweltverträglichkeitserklärung mittels Ausbreitungsrechnung prognostiziert wurden.

Für die landwirtschaftlichen Böden in der unmittelbaren Umgebung der Vorhabensflächen ist für den nächsten Immissionspunkt auf Ackerland (IP 9) eine maximale Zusatzbelastung durch Staubbiederschlag aus PM₃₀ von rd. 9 mg/m².d (JMW) zu erwarten. Daraus ergibt sich bei einer regionalen Grundbelastung von 63 mg/m².d eine maximale Gesamtbelastung von 72 mg/m².d (JMW), die weit unter dem Grenzwert des IG-L (210 mg/m³) liegt. Aufgrund der ähnlichen Entfernung und Exposition der nächstgelegenen Waldfläche (Immissionspunkt IP 10) ist auf Forstflächen mit ähnlichen Immissionswerten zu rechnen.

Der maximale Eintrag von Blei (Pb) im Staubbiederschlag wird im UVE-FB. Luft und Klima für die unmittelbar an das Projektgebiet angrenzenden Flächen mit 0,45 µg/m².d (JMW) abgeschätzt, was weit unter dem Grenzwert für den Humanschutz liegt (100 mg/m².d). Auch bei Cadmium (Cd) liegt die maximale Zusatzbelastung der Landwirtschaftsflächen neben dem Projektgebiet mit < 0,025 µg/m².d (JMW) weit unter dem Grenzwert für den Humanschutz (2 µg/m².d).

Aus lufttechnischer Sicht sind nur vernachlässigbare Auswirkungen auf die Böden der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu erwarten.

Der maximale vorhabenbedingte Eintrag von Schwermetallen in die nächstgelegenen Waldflächen beträgt im Jahresmittel bei Blei (Pb) 0,45 µg/m².d (0,06 % des Grenzwertes von 685 µg/m².d), bei Cadmium (Cd) < 0,025 µg/m².d (0,2 % des Grenzwertes von 14 µg/m².d), bei Kupfer (Cu) 0,45 µg/m².d (0,06 % des Grenzwertes von 685 µg/m².d) und bei Zink (Zn) 0,45 µg/m².d (0,02 % des Grenzwertes von 2.740 µg/m².d) und ist damit durchwegs als irrelevant zu bewerten.

Die Auswirkungen des Vorhabens durch Schwermetalleinträge werden hinsichtlich Wald- und Bodenschutz als vernachlässigbar bewertet.

Zu: Immissionen im Bereich des Tierheims Dechanthof

Das in der Einwendung angeführte Tierheim Dechanthof ist von der Deponie Kettlasbrunn rd. 4,7 km entfernt und von der LKW-Zufahrt zur Deponie rd. 3 km. Relevante vorhabenbedingte Zusatzimmissionen im Bereich des Tierheims sind allein aufgrund der großen Entfernungen auszuschließen

Zu: Erstellung SV-Gutachten, Bewertung von Auswirkungen insb. Feinstaub und Schwermetallbelastungen:

Die Erstellung unabhängiger SV-Gutachten und die Bewertung der Auswirkungen wird im Rahmen des UVP-Verfahrens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

Zu: Schutzmaßnahmen

Im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-Technik werden die im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der vorgeschlagenen Auflagen konkretisiert. Hinsichtlich Staubminderung wird die in der Emissionsberechnung im UVE-Fachbeitrag Luft angegebene automatische Befeuchtung als verbindliche Auflage formuliert und hinsichtlich des Standes der Technik der eingesetzten Maschinen wird die Abgasstufe IV vorgeschrieben.

Damit werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten.

Beurteilung aus Sicht der Umwelthygiene:

Eingewendet werden erhebliche bzw. massive Staubimmissionen, wobei diese auf die ehemalige Industrieschlacke-Verladestation in Mistelbach – von der die Einwender nach eigenen Angaben rd. 80 – 100 m Luftlinie entfernt wohnen – zurückgeführt werden.

Die Einwender sehen eine mögliche gesundheitliche Relevanz durch Feinstaub- und Schwermetallbelastungen.

Hierzu hat der von der Behörde bestellte Sachverständige für Luftreinhaltetechnik mit Schreiben vom 06.06.2026 Stellung genommen.

Der Sachverständige hält fest:

Dazu ist festzuhalten, dass eine Bahnverladestation in Mistelbach nicht Gegenstand des

Vorhabens „Erweiterung Kettlasbrunn“ und damit auch nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist.

Der in der Einwendung angegebene Wohnort (Josef Dunkl-Straße 29/13, 2130 Mistelbach) ist von der Deponie Kettlasbrunn rd. 7 km entfernt und von der LKW-Zufahrt zur Deponie rd. 5 km.

Relevante vorhabenbedingte Zusatzimmissionen am Wohnort der Einwenderin sind aufgrund der großen Entfernungen auszuschließen.

Zur Belastung durch Staub und Schwermetalle führt der Sachverständige aus:

Die Einwenderin sieht durch die Verfrachtungen von feinen Partikeln die Gefahr einer Belastung von Böden, landwirtschaftlichen Flächen, Pflanzen und der gesamten Nahrungskette im betroffenen Gebiet rund um die Deponie durch Feinstaub und Schwermetalle.

Dazu ist festzuhalten, dass die zu erwartenden Belastungen in der Umgebung der Deponie in der Umweltverträglichkeitserklärung mittels Ausbreitungsrechnung prognostiziert wurden.

Für die landwirtschaftlichen Böden in der unmittelbaren Umgebung der Vorhabensflächen ist für den nächsten Immissionspunkt auf Ackerland (IP 9) eine maximale Zusatzbelastung durch Staubbiederschlag aus PM₃₀ von rd. 9 mg/m².d (JMW) zu erwarten. Daraus ergibt sich bei einer regionalen Grundbelastung von 63 mg/m².d eine maximale Gesamtbelastung von 72 mg/m².d (JMW), die weit unter dem Grenzwert des IG-L (210 mg/m³) liegt. Aufgrund der ähnlichen Entfernung und Exposition der nächstgelegenen Waldfläche (Immissionspunkt IP 10) ist auf Forstflächen mit ähnlichen Immissionswerten zu rechnen.

Der maximale Eintrag von Blei (Pb) im Staubbiederschlag wird im UVE-FB. Luft und Klima für die unmittelbar an das Projektgebiet angrenzenden Flächen mit 0,45 µg/m².d (JMW)

abgeschätzt, was weit unter dem Grenzwert für den Humanschutz liegt (100 mg/m².d). Auch bei Cadmium (Cd) liegt die maximale Zusatzbelastung der Landwirtschaftsflächen neben dem Projektgebiet mit < 0,025 µg/m².d (JMW) weit unter dem Grenzwert für den Humanschutz (2 µg/m².d).

Aus lufttechnischer Sicht sind nur vernachlässigbare Auswirkungen auf die Böden der

angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu erwarten.

Der maximale vorhabenbedingte Eintrag von Schwermetallen in die nächstgelegenen Waldflächen beträgt im Jahresmittel bei Blei (Pb) 0,45 µg/m².d (0,06 % des Grenzwertes von 685 µg/m².d), bei Cadmium (Cd) < 0,025 µg/m².d (0,2 % des Grenzwertes von 14 µg/m².d), bei Kupfer (Cu) 0,45 µg/m².d (0,06 % des Grenzwertes von 685 µg/m².d) und bei Zink (Zn) 0,45 µg/m².d (0,02 % des Grenzwertes von 2.740 µg/m².d) und ist damit durchwegs als irrelevant zu bewerten.

Die Auswirkungen des Vorhabens durch Schwermetalleinträge werden hinsichtlich Wald- und Bodenschutz als vernachlässigbar bewertet.

Diesen Ausführungen schließt sich der ASV für Umwelthygiene vollinhaltlich an. Eine Gefahr für die Gesundheit bzw. eine erhebliche Belästigung durch Einwirkungen von Luftschadstoffen ist nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Luftschadstoffen im Teilgutachten Umwelthygiene vom 15.06.2026 verwiesen.

5. Gesamtbewertung zum Umweltverträglichkeitsgutachten

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der Einreichunterlagen und der im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern zusätzlich vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter durch das gegenständliche Projekt vor.